

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden wie den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis  $\frac{1}{4}$  Seite 200 RM,  $\frac{1}{100}$  Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 17, Jahrgang 65 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 26. April 1941

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten. Nachdruck verboten

### Gewinnabführung und Preissenkung im Bereich des Handels

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat jetzt auch eine Anweisung über die Anwendung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung für die Reichsgruppe Handel herausgegeben. Er geht davon aus, daß die Höhe des Gewinns der Maßstab dafür ist, ob die Preise gesenkt werden müssen. Es kommt weniger auf die Abschöpfung eines Kriegsgewinns an, als in erster Linie darauf, die Preise zu senken. Es sind demnach immer die Preise zu senken, wenn ein nach den Festlegungen der Anweisung unangemessen hoher Gewinn besteht.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die Preissenkung für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. März 1941 nicht durchgeführt. An ihre Stelle tritt die Gewinnabführung. Vom 1. April 1941 ab ist ein unangemessen hoher Gewinn für die Preissenkung zu verwenden außer in Sonderfällen. Stellt ein Unternehmen für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. März 1941 einen unangemessen hohen Gewinn fest, so ist er abzuführen, und außerdem sind um den gleichen Betrag die Preise zu senken, damit in Zukunft kein unangemessener Gewinn entsteht. Es laufen also vorläufig Gewinnabschöpfung für die Vergangenheit und Preissenkung für die Zukunft nebeneinander.

Die Gewinnabschöpfung unterbleibt, wenn der Abführungsbetrag unter 1000 RM liegt. Diese sind aus Gründen der Arbeitersparnis zur zusätzlichen Preissenkung zu verwenden. Bei einem Betrag von 900 RM z. B. müssen die Preise nicht um 900 RM, sondern um 1800 RM gesenkt werden.

Die Abführung eines Übergewinnes kann ferner unterbleiben, wenn dem Unternehmer auf seinen Antrag aus kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen die Abführungsbeträge verbleiben. Dadurch soll vermieden werden, daß Betriebe, die in naher Zukunft aus Warenmangel mit erheblich vermindertem Umsatz rechnen müssen, zum Erliegen kommen. In diesem Fall wird der Übergewinn oder ein Teil davon auf ein Sonderkonto gelegt, das der Unternehmer zum Ausgleich unvermeidlicher Kosten- und Preiserhöhungen verwenden darf.

Es ist nicht notwendig, die Preise für alle im Sortiment vorhandenen Waren zu senken, wenn der Übergewinn zu gering ist oder wenn die Preissenkung von lebenswichtigen Waren vordringlich ist. Festpreise dürfen nicht gesenkt werden. Für gebundene Preise werden erst Richtlinien aufgestellt. Es sind also die Gewinnanteile bei den freien und gebundenen Preisen vorerst auseinanderzuhalten.

Um zu vermeiden, daß der Betrieb durch die Preissenkung bei etwaigem Absinken des Umsatzes sich nicht auf gesunder Grundlage erhalten kann, wird festgesetzt, daß Preise, die auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung gesenkt wurden, wieder auf ihren bisherigen Stand erhöht werden dürfen, wenn dies kriegswirtschaftlich verantwortet werden kann.

Wie ist der angemessene Gewinn festzustellen? Ausgegangen wird vom steuerpflichtigen Gewinn, der nach oben oder nach unten berichtigt werden muß. Für Reparaturen, die in nicht betriebsüblichem Ausmaß durchgeführt wurden, können zweckgebundene Rückstellungen abgesetzt werden, nicht jedoch Aufwendungen für Investitionen. Sind Investitionen aus kriegswirtschaftlichen Gründen erforderlich, so können sie im Einzelfall zugelassen werden.

Die Erträge aus der Auflösung stiller Reservengelten nicht als Gewinne. Entsteht der Gewinn aus der Räumung des Lagers, so braucht ihn der Einzelhändler nicht abzuführen; denn er muß später die Möglichkeit haben, das Lager wieder aufzufüllen.

Bei der Beurteilung des Gewinnes gelten als Maßstab Vergleichsjahre mit normalem Umsatz im Frieden. Durch Vorschläge der Wirtschaftsgruppen sollen gleiche Vergleichszeiten festgelegt werden. Das einzelne Unternehmen kann aber bei dem Vorliegen von Sonderfällen davon abweichen. Der Unterschied des Gewinnes des Vergleichsjahres und des Abführungszeitraumes wird abgeschöpft oder zur Preissenkung verwandt. Ist der Umsatz bis zu 25% gestiegen, so ist der Betrag abzuführen oder zur Preissenkung zu verwenden, der den prozentualen Gewinnsatz des Vergleichsjahres übersteigt. Bei einer höheren Umsatzsteigerung